

Wichtige Informationen

- Die Mitnahme von Geld (DM) ist jetzt zulässig
in unbegrenzter Höhe.

ABER: unbedingt die gesamte Summe in der Zollerklärung
angeben, sonst gilt die Mitnahme als Devisen-
schmuggel

- Kündigungsfristen bei Arbeitnehmern, die aufgrund von
Regierungsabkommen in der DDR arbeiten, betragen 4 Wochen

Informationen
zur Ausländerpolitik

Nr. 1

herausgegeben vom
Büro der Ausländerbeauftragten
beim Ministerrat der DDR

Juli 1990

Inhalt

- (Auszug) Regierungsabkommen Mocambique
- (Auszug) Regierungsabkommen Vietnam
in den Fassungen vom 13. 5. 1990
- Verordnung über die Veränderung von Arbeitsrechts-
verhältnissen mit ausländischen Bürgern (Regierungsabkommen)
vom 13. 6. 1990
- Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Veränderung
von Arbeitsrechtsverhältnissen ausländischer Bürger
(Regelung für Vietnam, Mocambique, Angola)
- Verordnung über finanzielle Leistungen bei vorzeitiger
Beendigung der Beschäftigung ausländischer Bürger in
Unternehmen der DDR (Anlage 1)
- Auszug
Abkommen DDR-BRD über Aufhebung der innerdeutschen Grenz-
kontrollen (Sichtvermerk für Kubaner, Mongolen, Vietnamesen)
- Informationen zur Mitnahme von DM und zur Kündigungsfrist

(Auszug)

A b k o m m e n

zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Volksrepublik Mocambique über die zeit-
weilige Beschäftigung und Qualifizierung mocambiquanischer
Werkstätiger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik
in der Fassung vom 13. Mai 1990.

Artikel 5

- (4) Jeder der Bevollmächtigten der Abkommenspartner kann die
vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages und die Rückkehr
eines mocambiquanischen Werkstätigen in die Volksrepublik
Mocambique fordern, wenn
- a) der Werkstätige gegen die Strafgesetze der Deutschen Demo-
kratischen Republik verstößt oder wiederholt ander Rechts-
verletzungen begeht,
 - b) der Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik die Fest-
legungen des Arbeitsvertrages nicht einhält oder
 - c) es höhere staatliche Interessen der Volksrepublik Mocambique
erfordern.

Die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages erfolgt nach Zu-
stimmung der Bevollmächtigten beider Abkommenspartner.

- (5) Mocambiquanische Werkstätige haben die Möglichkeit, sich auf
eigenem Wunsch von den Wirkungen des Abkommens befreien zu
lassen, um ihre Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen
Republik auf individueller Basis fortzusetzen oder in die
Volksrepublik Mocambique zurückzukehren. Will ein mocambi-
quanischer Werkstätiger die Beschäftigung auf individueller
Basis fortsetzen, ist ein entsprechender Antrag an den

mocambiquanischen Bevollmächtigten des Abkommenspartners in der Deutschen Demokratischen Republik und an das zuständige Arbeitsamt zu stellen.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der mocambiquanische Werk-tätige den Nachweis einer Arbeitsstelle vorlegt und über einen polizeilich gemeldeten Wohnsitz in der Deutschen De-mokratischen Republik verfügt.

Artikel 6

- (3) Die mocambiquanischen Werk-tätigen können bis zu 60 % ihres in der Deutschen Demokratischen Republik erzielten Nettoarbeitseinkommens, das monatlich 350,-- Mark netto übersteigt, in die Republik Mocambique transferieren.

Artikel 8

- (1) Die Unterbringung der mocambiquanischen Werk-tätigen erfolgt in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften, deren Ausstattung dem Niveau von Arbeiterwohnheimen für Werk-tätige der Deutschen Demokratischen Republik entspricht. Die Höhe der monatlich zu zahlenden Miete wird gemäß den für Bürger der Deutschen Demo-kratischen Republik geltenden gesetzlichen Bestimmungen fest-gelegt.

Artikel 14

- (1) Die mocambiquanischen Werk-tätigen erhalten von der Volks-republik Mocambique für die Dauer des Arbeitsrechtsver-hältnisses mit Betrieben der Deutschen Demokratischen Re-publik Reisepässe. Die mocambiquanischen Werk-tätigen ge-nießen auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik den Schutz ihrer persönlichen Würde und ihrer Sicherheit.

- (2) Die mocambiquanischen Werk-tätigen erhalten von der Deutschen Demokratischen Republik für die Dauer des Arbeitsrechtsver-hältnisses mit den Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik eine Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 19

- (1) Das vorliegende Abkommen gilt bis zum 31. Dezember 1990.
- (2) Nach Ablauf der festgelegten Gültigkeitsdauer finden die Bestimmungen des Abkommens vom 11. April 1980 weiterhin Anwendung, solange mocambiquanische Werk-tätige auf der Grundlage des Abkommens vom 11. April 1980 in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigt sind.

(Auszug)

A b k o m m e n

zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die zeitweilige Beschäftigung und Qualifizierung vietnamesischer Werkstätiger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 13. Mai 1990.

Artikel 5

- (4) Jeder der Bevollmächtigten der Abkommenspartner kann die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages und die Rückkehr eines vietnamesischen Werkstätigen in die Sozialistische Republik Vietnam fordern, wenn
- a) der Werkstätige gegen die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstößt oder wiederholt andere Rechtsverletzungen begeht,
 - b) der Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik die Festlegungen des Arbeitsvertrages nicht einhält oder
 - c) es höhere staatliche Interessen der Sozialistischen Republik Vietnam erfordern.

Die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages erfolgt nach Zustimmung der Bevollmächtigten beider Abkommenspartner.

- (5) Vietnamesische Werkstätige haben die Möglichkeit, sich auf eigenem Wunsch von den Wirkungen des Abkommens befreien zu lassen, um ihre Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik auf individueller Basis fortzusetzen oder in die Sozialistische Republik Vietnam zurückzukehren. Will ein vietnamesischer Werkstätiger die Beschäftigung auf individueller Basis fortsetzen, ist ein entsprechender Antrag an den

vietnamesischen Bevollmächtigten des Abkommenspartners in der Deutschen Demokratischen Republik und an das zuständige Arbeitsamt zu stellen.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der vietnamesische Werkstätige den Nachweis einer Arbeitsstelle vorlegt und über einen polizeilich gemeldeten Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik verfügt.

Artikel 6

- (3) Die vietnamesischen Werkstätigen können bis zu 60 % ihres in der Deutschen Demokratischen Republik erzielten Nettoarbeitseinkommens, das monatlich 350,-- Mark netto übersteigt, in die Sozialistische Republik Vietnam transferieren.

Artikel 8

- (1) Die Unterbringung der vietnamesischen Werkstätigen erfolgt in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften, deren Ausstattung dem Niveau von Arbeiterwohnheimen für Werkstätige der Deutschen Demokratischen Republik entspricht. Die Höhe der monatlich zu zahlenden Miete wird gemäß den für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

Artikel 14

- (1) Die vietnamesischen Werkstätigen erhalten von der Sozialistischen Republik Vietnam für die Dauer des Arbeitsverhältnisses mit Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik Reisepässe. Die vietnamesischen Werkstätigen genießen auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik den Schutz ihrer persönlichen Würde und ihrer Sicherheit.

(2) Die vietnamesischen Werkstätigen erhalten von der Deutschen Demokratischen Republik für die Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses mit den Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik eine Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 19

- (1) Das vorliegende Abkommen gilt bis zum 31. Dezember 1990.
- (2) Nach Ablauf der festgelegten Gültigkeitsdauer finden die Bestimmungen des Abkommens vom 11. April 1980 weiterhin Anwendung, solange vietnamesische Werkstätige auf der Grundlage des Abkommens vom 11. April 1980 in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigt sind.

**Verordnung
über die Veränderung von Arbeitsrechtsverhältnissen
mit ausländischen Bürgern, die auf der Grundlage von
Regierungsabkommen in der DDR beschäftigt
und qualifiziert werden
vom 13. Juni 1990**

§ 1

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die vorzeitige Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen auf der Grundlage von Regierungsabkommen zwischen Betrieben der DDR und ausländischen Bürgern sowie die sich daraus für die ausländischen Bürger ergebenden Ansprüche.

§ 2

- (1) Das in § 1 genannte Arbeitsrechtsverhältnis kann durch den Betrieb aus zwingenden Gründen vor der im Arbeitsvertrag vereinbarten Beschäftigungsdauer beendet werden.
- (2) Zwingende Gründe für die vorzeitige Beendigung gemäß dieser Verordnung liegen vor, wenn
 - im betriebswirtschaftlichen Interesse eine Erhöhung der Rentabilität des Betriebes nur durch Reduzierung des Produktionspersonals erreicht werden kann,
 - die Umstellung des Produktionsprofils eine Reduzierung des Produktionspersonals erfordert,
 - aus Gründen des Umweltschutzes der Betrieb bzw. Betriebsteile des Betriebes die Produktion einstellen müssen und dies in einer Beratung der Betriebsleitung mit der BGL festgestellt wird.

§ 3

- (1) Der Betrieb hat den ausländischen Bürger und das zuständige Arbeitsamt unverzüglich schriftlich über die beabsichtigte vorzeitige Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses aus zwingenden Gründen zu informieren. Zwischen dem Zugang der Information und der voraussichtlichen Rückreise muß eine Frist von 3 Monaten gewährleistet werden.
- (2) Zwischen dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses und dem Termin der Rückreise muß eine Frist von mindestens 2 Monaten gewährleistet werden.

§ 4

- (1) Bis zur vorzeitigen Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zwischen dem Betrieb und dem ausländischen Bürger haben der Betrieb und die zuständigen örtlichen und zentralen Staatsorgane die Verpflichtungen aus den Regierungsabkommen zu erfüllen.
- (2) Vor der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses hat der Betrieb alle Möglichkeiten zum Abschluß eines Änderungsvertrages und, wenn dies nicht möglich ist, eines Überleitungsvertrages auszuschöpfen.
- (3) Kann ein Änderungsvertrag oder ein Überleitungsvertrag nicht abgeschlossen werden, ist das Arbeitsrechtsverhältnis durch fristgemäße Kündigung, gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der DDR, zu beenden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.

§ 5

- Ausländische Bürger, deren Arbeitsrechtsverhältnisse wegen zwingender Gründe vor Ablauf der vereinbarten Einsatzdauer durch die Betriebe beendet werden müssen und die in ihr Heimatland zurückkehren, haben Anspruch auf:
- a) Gewährung einer finanziellen Ausgleichszahlung in Höhe von 70 % des bisherigen Nettodurchschnittlohnes durch den Betrieb bis zur Ausreise, mindestens jedoch für die Dauer von drei Monaten, wenn die Weiterbeschäftigung im Betrieb oder in einem anderen Betrieb nicht gewährleistet werden kann,
 - b) Unterbringung im Wohnheim des Betriebes bis zur Ausreise zu den Bedingungen des jeweiligen Regierungsabkommens,

- c) durch den Betrieb bezahlte und organisierte Ausreise in den Heimatstaat,
- d) Unterstützung durch den Betrieb bei der Vorbereitung und Durchführung des Versands der persönlichen Effekten.

§ 6

- (1) Ein ausländischer Bürger, dessen Arbeitsrechtsverhältnis aus zwingenden Gründen vorzeitig beendet werden muß und der nicht in sein Heimatland zurückkehren will, hat das Recht, bis zum Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Vertragsdauer in der DDR zu bleiben.
- (2) Ein ausländischer Bürger, der nicht in sein Heimatland zurückkehrt, hat Anspruch auf
 - a) Wohnunterkunft im bisherigen Wohnheim mindestens 3 Monate nach der schriftlichen Mitteilung des Betriebes über die vorzeitige Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses; darüber hinaus besteht Anspruch auf angemessenen Wohnraum wie für DDR-Bürger.
 - b) Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch das Arbeitsamt;
 - c) Vermittlung oder Umschulung durch das Arbeitsamt;
 - d) staatliche Unterstützung und betriebliche Ausgleichszahlung;
 - e) Gewährung einer Gewerbeerlaubnis zu den gleichen Bedingungen wie ein DDR-Bürger.

§ 7

Der Minister für Arbeit und Soziales erläßt Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Berlin, den 13. Juni 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
de Maizière
Ministerpräsident**

Dr. Hildebrandt
Minister für Arbeit und Soziales

**Vierte Verordnung¹
über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn,
Binnenschifffahrt und Kraftverkehr
- 4. Gütertransportverordnung (GTVO) -
vom 13. Juni 1990**

Zur Änderung der Verordnung vom 10. Dezember 1981 über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr - Gütertransportverordnung (GTVO) - (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 13. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 167) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die §§ 1 bis 8 werden ersatzlos gestrichen.

§ 2

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

- (1) Der Transportbetrieb ist zum Transport verpflichtet, wenn
 - a) die Transportkunden die für den Transport geltenden Verkehrsbestimmungen und Rechtsvorschriften einhalten,

¹ Dritte Verordnung vom 13. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 167)

2 Wochen bei den Gemeinden und Städten Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde ist innerhalb eines Monats zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb dieser Frist der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung zuzuleiten. Diese hat innerhalb von 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
de Maizière
Ministerpräsident

Dr. Pohl
Minister für Wirtschaft

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Veränderung von
Arbeitsrechtsverhältnissen ausländischer Bürger,
die auf der Grundlage von Regierungsabkommen
in der DDR beschäftigt und qualifiziert werden
vom 13. Juni 1990**

Auf der Grundlage des § 7 der Verordnung vom 13. Juni 1990 über die Veränderung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit ausländischen Bürgern, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR beschäftigt und qualifiziert werden (GBl. I Nr. 35 S. 398) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Festlegungen der obengenannten Verordnung finden Anwendung für ausländische Bürger, die im Rahmen folgender Abkommen tätig sind:

1. Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die zeitweilige Beschäftigung und Qualifizierung vietnamesischer Werkträger in Betrieben der DDR vom 11. April 1980 in der durch Protokoll vom 13. Mai 1990 geänderten Fassung
2. Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Volksrepublik Moçambique über die zeitweilige Beschäftigung moçambiquanischer Werkträger in Betrieben der DDR vom 24. Februar 1979 in der durch Protokoll vom 28. Mai 1990 geänderten Fassung
3. Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Volksrepublik Angola über die zeitweilige Beschäftigung und Qualifizierung angolischer Werkträger in Betrieben der DDR vom 29. März 1985 in der durch Protokoll vom 1. Juni 1990 geänderten Fassung.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1990

Der Minister für Arbeit und Soziales
Dr. Hildebrandt

**Anordnung
über die Änderung der Anordnung
über die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte
- Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) -
vom 14. Juni 1990**

§ 1

§ 17 Abs. 1 der Anordnung vom 1. Februar 1982 über die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte - Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) - (GBl. I Nr. 9 S. 183) erhält folgende Fassung:

„(1) Die bei der Ausführung des Auftrages entstandenen Postgebühren des Rechtsanwalts sind ihm zu erstatten. Zur Abgeltung dieser Auslagen kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Diese Anordnung findet Anwendung auf die Abrechnung aller erteilten Aufträge, die am 1. Juli 1990 noch nicht abgeschlossen waren.

Berlin, den 14. Juni 1990

Der Minister der Justiz
Prof. Dr. sc. Wünsche

**Anordnung
über die Aufhebung der Personenkontrollen
an den innerdeutschen Grenzen
vom 27. Juni 1990**

Auf der Grundlage des § 7 des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 148) und von § 40 des Grenzgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 197) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Abrüstung und Verteidigung angeordnet:

§ 1

Im Personenverkehr über die innerdeutschen Grenzen finden keine Kontrollen statt.

§ 2

(1) Bürgern dritter Staaten ist der Grenzübergang mit Paß oder anerkanntem Paßersatz ohne Visum gestattet

- bei Fahrten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West),
- bei Tagesaufenthalten in Berlin (Ost) von Berlin (West) aus,
- wenn sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis der Bundesrepublik Deutschland für einen Aufenthalt von mehr als 3 Monaten sind,
- wenn sie im Besitz eines Sichtvermerkes der Bundesrepublik Deutschland für einen Aufenthalt bis zu 3 Monaten sind bei Übertritten über die innerdeutschen Grenzen,
- wenn sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in Begleitung eines Aufsichtsberechtigten, der die obigen Voraussetzungen erfüllt, reisen oder im Besitz einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland sind.

(2) Der Übertritt über die innerdeutschen Grenzen ist an allen dafür geeigneten Stellen erlaubt, sofern die Voraussetzungen für den Grenzübergang gegeben sind.

V e r o r d n u n g

Über finanzielle Leistungen bei vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung ausländischer Bürger in Unternehmen der DDR

§ 1

Aufwendungen gemäß § 5 der "Verordnung über die Veränderung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit ausländischen Bürgern, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR beschäftigt und qualifiziert werden" vom 13. 6. 1990 (nachfolgend als Verordnung vom 13. 6. 1990 bezeichnet)

- a) Gewährung einer finanziellen Ausgleichszahlung in Höhe von 70 % des bisherigen Nettodurchschnittslohnes durch das Unternehmen bis zur Ausreise, mindestens jedoch für die Dauer von drei Monaten, wenn die Weiterbeschäftigung im Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen nicht gewährleistet werden kann,
- b) Unterbringung im Wohnheim des Unternehmens bis zur Ausreise zu den Bedingungen des jeweiligen Regierungsabkommens,
- c) durch das Unternehmen bezahlte und organisierte Ausreise in den Heimatstaat

können bei Zahlungsunfähigkeit der Unternehmen auf Antrag aus dem Staatshaushalt erstattet werden.

Der Antrag ist an das Ministerium der Finanzen zu stellen.

§ 2

(1) Ausländische Bürger, deren Arbeitsrechtsverhältnisse wegen zwingender Gründe gemäß § 2, Absatz 2 der "Verordnung vom 13. 6. 1990" vor Ablauf der vereinbarten Einsatzdauer durch die Unternehmen beendet werden müssen und die in ihr Heimatland zurückkehren, erhalten eine einmalige Unterstützung in Höhe von 3000 DM ausbezahlt.

(2) Die Aufwendungen für die einmalige Unterstützung sind durch die Unternehmen zu tragen.

Die Unternehmen können in begründeten Fällen Anträge auf eine Bereitstellung der Aufwendungen aus dem Staatshaushalt an das Ministerium der Finanzen richten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin,

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerpräsident

Minister für
Wirtschaft

Minister für Arbeit
und Soziales

(Auszug)

Abkommen

zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Aufhebung der Personenkontrollen
an den innerdeutschen Grenzen

Artikel 4

(3) Die Deutsche Demokratische Republik wird gegenüber der Republik Kuba, der Mongolischen Volksrepublik und der Sozialistischen Republik Vietnam die Sichtvermerkspflicht einführen.

Artikel 7

(1) Ausländern, die von den zuständigen Behörden in der Deutschen Demokratischen Republik oder der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltsgenehmigung für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten erhalten haben, wird die sichtsvermerksfreie Einreise für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in das Gebiet der anderen Vertragspartei erlaubt.

(3) Die Vertragsparteien gestatten Ausländern die Einreise über die innerdeutschen Grenzen auch mit einem Sichtvermerk der anderen Vertragspartei.

Artikel 8

Die sichtsvermerksfreie Einreise nach den vorstehenden Bestimmungen setzt voraus, daß die betreffenden Ausländer einen gültigen Paß oder anerkannten Paßersatz mitführen. Die Deutsche Demokratische Republik wird insoweit keine strengeren Maßstäbe anlegen als die Bundesrepublik Deutschland.

Magistrat von Berlin
Ausländerbeauftragte

Berlin, 9. Juli 1990

Aufgaben und Kompetenzen der Ausländerbeauftragten beim
Magistrat von Berlin

I. Allgemeine Aufgaben

Die Arbeit des Ressorts orientiert sich an der Zielsetzung, die Gleichstellung von Ausländern und ethnischen Minderheiten zu erreichen. Dabei ist die Besonderheit der Entwicklung in der DDR zu berücksichtigen. Die Begleitung der Inländer bei dem schwer zu verkraftenden Prozeß der Öffnung der Stadt hin zu einer Weltmetropole wird eine wichtige Säule der Arbeit sein.

Die Öffnung und Angleichung der Teilstädte muß durch gute Zusammenarbeit zwischen Ost und West sowie allen sozialen, kirchlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Trägern der Ausländerpolitik in Gang gesetzt werden. Die Koordinierung dieser Zusammenarbeit ist ein Schwerpunkt der Arbeit des Büros der Ausländerbeauftragten.

Um die erforderliche Unabhängigkeit des Ressorts zu gewährleisten, wäre die Unterstellung - analog des Staatssekretariats für Ausländerangelegenheiten beim Ministerrat - beim Oberbürgermeister von Berlin wünschenswert. Zudem müssen der Ausländerbeauftragten eine Reihe Kompetenzen eingeräumt werden.

II. Kompetenzen

1. Leitlinien und Konzeptionen

- Entwicklung von Leitlinien einer Ausländerpolitik in der Stadt, die sich an der Gleichstellung orientiert, sich konsequent gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus wendet.
- Vorbereitung eines Antidiskriminierungsgesetzes
- Erarbeitung einer gemeinsamen und neuen Asylkonzeption der Stadt, die sowohl Probleme des Zusammenwachsens als auch ihre neue Funktion als Drehscheibe berücksichtigt. (Verfahrensweisen, Unterbringungskonzepte, Integrationsmodelle)

2. Mitsprache

- Teilnahme-, Rede- und Initiativrecht in Magistratssitzungen und im zu bildenden Ausschuß für Ausländerpolitik beim Magistrat sowie in allen Ausländerfragen betreffenden Gremien.
- Teilnahme- und Rederecht in der Stadtverordnetenversammlung
- Initiativ- und Mitzeichnungsrecht auf kommunaler Ebene bei allen Ausländer und ethnische Minderheiten betreffenden Anordnungen und Landesregelungen sowie Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung bei allen Beschlüssen, die Ausländerfragen betreffen.

3. Rechtsmittel

- bei Abschiebung
- gegen rechtswidrige, administrative Entscheidungen über Aufenthalts- und Wohnsitzfragen ausländischer MitbürgerInnen

4. Anhörungspflicht

bei Abschiebung von Ausländern (Härtefallkommission)

5. Auskunftspflicht

aller Ausländer betreffenden Einrichtungen

6. Eigenständige Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit ist wesentlich für die Wandlung der Stadt in ihrer unterschiedlichen und besonderen Geschichte hin zu einer Metropole Europas. Dies gilt für beide Teile Berlins in verschiedener Weise.

- Bewußtseinsbildungsprozeß
- Förderung des gleichberechtigten Zusammenlebens von In- und Ausländern
- Begleitung der Inländer

7. Koordinationsaufgaben

Koordinierung der Zusammenarbeit aller Parteien, Bewegungen, Initiativen, Institutionen und Kirchen in Bezug auf die Ausländerpolitik

- Koordinierung der Unterbringung ausländischer Bürger und Flüchtlinge (Erarbeitung menschenwürdiger Heimordnungen)
- Auswahl und Kontrolle freier Träger
- Förderung und Aufbau von Selbsthilfeorganisationen
- Aufbau eines kommunalen Netzes von sozialen, psychologischen, juristischen Beratungsstellen

8. Anleitung der Behörden

Fortbildung, Anleitung und Erfahrungsvermittlung im Umgang mit Ausländern und deren Problemen für alle Behörden, die mit Ausländern zu tun haben

9. Kultur

- Förderung und Pflege eigenständiger und gemeinsamer kultureller Aktionen, die dem Bedarf und Nachholebedarf der In- und Ausländer weitestgehend entsprechen und durch viele Träger realisiert werden müssen
- Informationen über Kulturkreise und politische Situation in den Herkunftsländern

10. Eigener Haushalt

- Zur Förderung des Beratungsnetzes
- für Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit